

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Bereitstellung im Internet am  
08.04.2022

Nachrichtlicher Hinweis auf diese  
Bekanntmachung im Amtsblatt  
Höri-Woche am 08.04.2022

### **Gemeinsame Satzung der Gemeinde Gaienhofen über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Hauptstraße-Ost“ der Gemarkung Gaienhofen Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaienhofen hat am 22.03.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Hauptstraße-Ost“ der Gemarkung Gaienhofen als Satzung nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

#### **Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Hauptstraße-Ost“ Gaienhofen treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).**

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können mit Begründung während der üblichen Dienststunden im Rathaus Gaienhofen, Zimmer 3.01, Auf der Breite 1 in 78343 Gaienhofen eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften und ihre Begründung einsehen und kostenlos Auskunft über ihren Inhalt verlangen. (§ 10 Abs. 3 BauGB iVm. § 13a Abs. 2 BauGB und § 13 Abs. 3 BauGB)

Der Geltungsbereich der Satzung ist aus dem nachfolgend nachrichtlich abgedruckten Übersichtslageplan ersichtlich. Die verbindliche Abgrenzung ergibt sich aus dem zur Satzung gehörenden Rechtsplan vom 22.03.2022.

Der Bebauungsplan erstreckt sich auf einen Teil des Geltungsbereichs der Bebauungspläne „Hauptstraße“ Gaienhofen rechtsgültig seit 08.11.1991 und „Im Bänkle“ Gaienhofen rechtsgültig seit 08.08.1980.

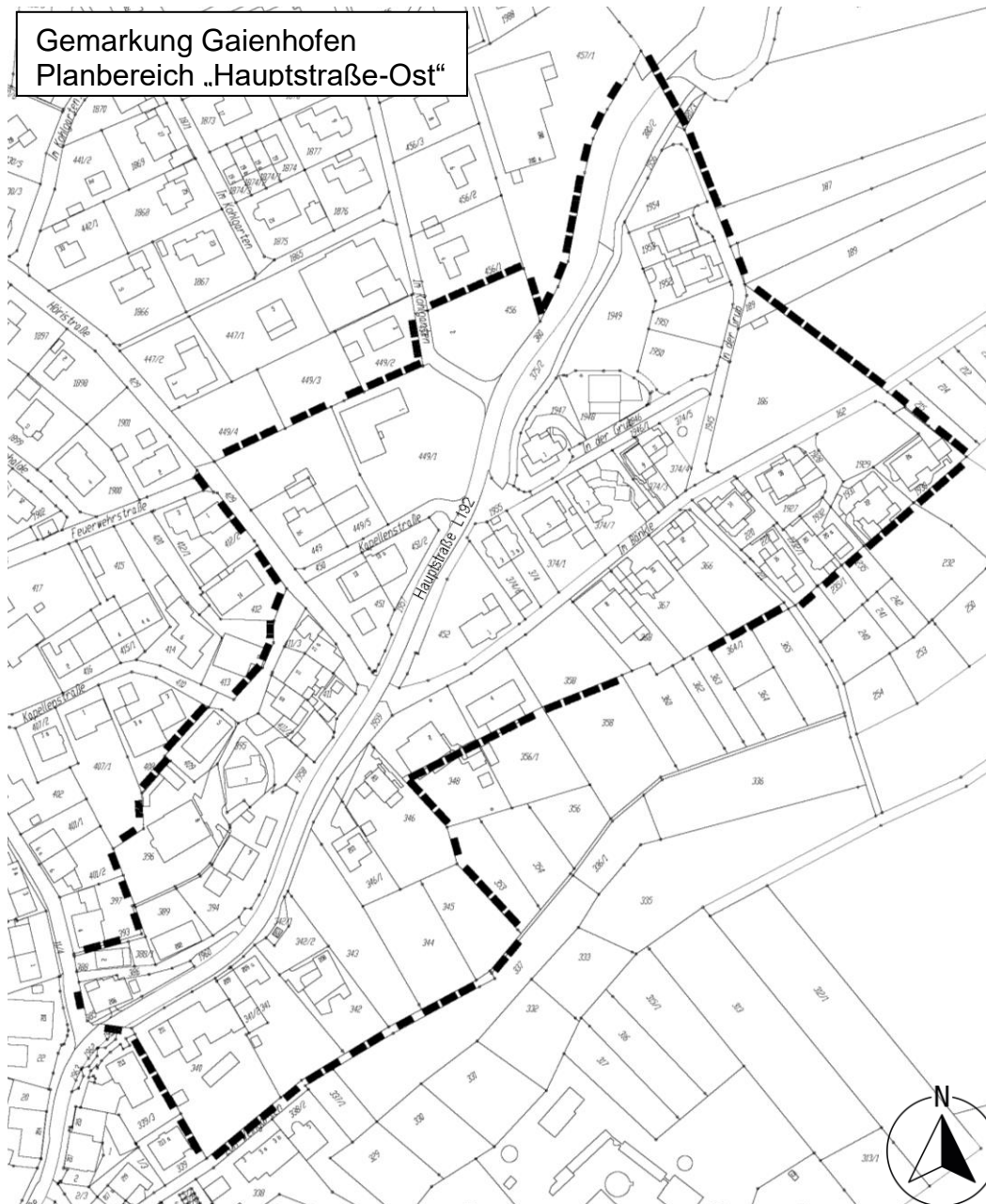
Die vorgenannten Bebauungspläne werden für diesen Bereich in ihren Planfassungen, Textlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hauptstraße Ost“ ersetzt.

Das im Rahmen des Bebauungsplans „Hauptstraße“ Gaienhofen (rechtsgültig seit 08.11.1991) festgesetzte Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB wird für einen kleineren Teilbereich durch die Aufstellung eines Erhaltungsgebiets im Rahmen des Bebauungsplans „Hauptstraße Ost“ ersetzt.

Gaienhofen, 05.04.2022

Uwe Eisch  
Bürgermeister

Gemarkung Gaienhofen  
Planbereich „Hauptstraße-Ost“



(Übersichtslageplan)

Hinweise:

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Gemeinde Gaienhofen, Auf der Breite 1, 78343 Gaienhofen) gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Gaienhofen geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
3. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.